

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00006 vom 3. Februar 2021**

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_SB.2021.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_SB.2021.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00006 du 3 février 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00006 del 3 febbraio 2021

## **Regeste**

Rückweisung an das Steuerrekursgericht nach Gutheissung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten durch das Bundesgericht. Wiederaufnahme der Verfahren SB.2019.00118 und SB.2019.00119 unter den Verfahrensnummern SB.2021.00006 und SB.2021.00007 (E. 1). Gemäss den bindenden Erwägungen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids ist der Verkehrswert der Beteiligung an einer türkischen Gesellschaft per Ende 2013 losgelöst von der vorangegangenen Liberierung und unabhängig von der Frage der Werthaltigkeit der früheren Forderung gegen diese Gesellschaft unter Heranziehung der grundsätzlich für die Bewertung von Beteiligungen geltenden Regeln zu ermitteln. Mangels entsprechender sachverhaltlicher Feststellungen durch die Vorinstanz und zur Wahrung des Instanzenzugs ist das Verfahren an das Steuerrekursgericht zurückzuweisen (E. 2). Rückweisung an die Vorinstanz und Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der Verfahren SB.2019.00118 und SB.2019.00119.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss den bindenden Erwägungen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids ist der Verkehrswert der Beteiligung an der H AS per Ende 2013 losgelöst von der vorangegangenen Liberierung und unabhängig von der Frage der Werthaltigkeit der früheren Forderung gegen diese Gesellschaft von Fr. unter Heranziehung der grundsätzlich für die Bewertung von Beteiligungen geltenden Regeln zu ermitteln. Mangels entsprechender sachverhaltlicher Feststellungen durch die Vorinstanz und zur Wahrung des Instanzenzugs rechtfertigt es sich, das Verfahren für die diesbezüglichen Abklärungen und zur Neuurteilung im Sinn der bundesgerichtlichen Erwägungen in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an das Steuerrekursgericht zurückzuweisen. Dieses wird auch über die Verlegung der Kosten und über die Entschädigungsfolgen der steuerrekursgerichtlichen Verfahren neu zu befinden haben.

### **E. 3.1**

Ein Rückweisungsentscheid mit offenem Ausgang gilt als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei, weshalb der Beschwerdeführerin für den ersten Rechtsgang vor Verwaltungsgericht keine Kosten hätten auferlegt werden dürfen (vgl. BGr, 28. April 2014, 2C\_845/2013, E. 3). Damit sind die Kosten des ersten Rechtsgangs vor Verwaltungsgericht neu zu verlegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen. Sodann hat die Pflichtige Anspruch auf eine Parteientschädigung für den ersten Rechtsgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 151 Abs. 1 und § 152 in

Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG] sowie Art. 144 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

### **E. 3.2**

Für die Zusprechung einer Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren gelten § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sowie Art. 64 Abs. 1 ■ 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) sinngemäss (§ 152 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

#### **E. 3.2.1**

Die angemessene Entschädigung ist nach pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (vgl. RB 1998 Nr. 8). Zu beachten ist allerdings § 8 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr). Gestützt darauf ist die Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen zu bemessen. Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

#### **E. 3.2.2**

Einem bestimmten oder bestimmbareren Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) Rechnung. Die nach dem dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf einen Drittel herabgesetzt (VGr, 13. Februar 2019, SB.2018.00027, E. 2.2.3; VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 und SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht in ZStP 2003, 361), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann.

#### **E. 3.2.3**

Die Streitwerte betragen vorliegend rund Fr. für die Staats- und Gemeindesteuern und rund Fr. für die direkte Bundessteuer. Gestützt auf die obigen Erwägungen beträgt die ordentliche Prozessentschädigung Fr. bzw. Fr. . Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht wird diese Grundgebühr wiederum auf einen Drittel, somit auf rund Fr. bzw. Fr. herabgesetzt. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht ist der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. (inkl. MWST) für das Verfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuern sowie eine solche von Fr. (inkl. MWST) für das Verfahren betreffend die direkte Bundessteuer zu entrichten.

### **E. 4**

Die Kosten dieser Verfahren (SB.2021.00006 und SB.2021.00007) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 5**

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der

Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.